



# **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

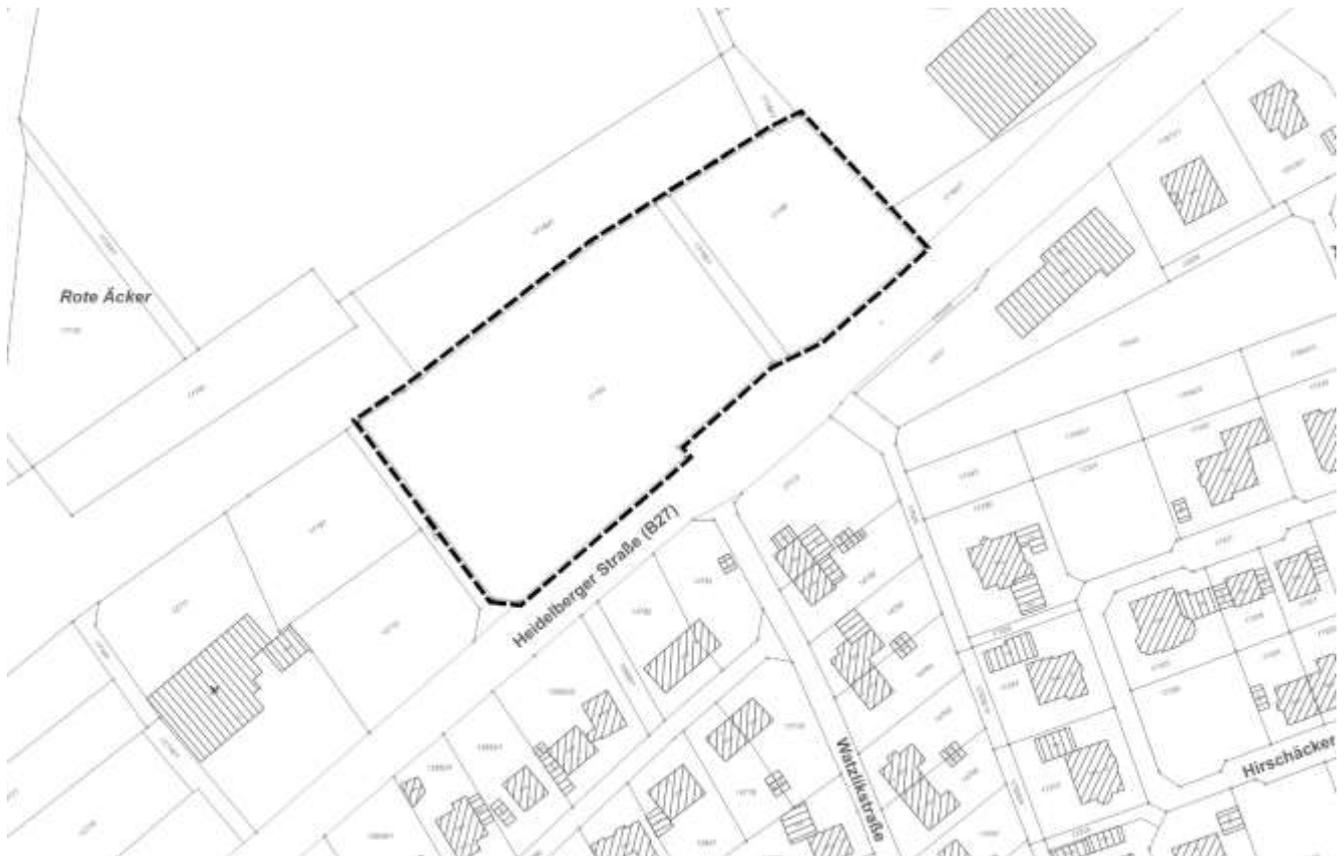
## **Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“, Gemarkung Höpfingen**

### **frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 18.12.2019 den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“, Gemarkung Höpfingen gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Höpfingen an der Heidelberger Straße (B 27) südlich des Sportplatzes.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



## **Ziel und Zweck der Planung**

Anlass der Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“. Für das Plangebiet des Bebauungsplans wird aktuell im Flächennutzungsplan eine Mischbaufläche ausgewiesen. Da die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung sonstiges Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ nicht der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung entspricht, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Mit der Planung soll die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit Bäckerei in gut erreichbarer Lage an der Heidelberger Straße in Höpfingen ermöglicht werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Stärkung der Grundversorgung in der Gemeinde Höpfingen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnung und der Begründung wird

**vom 20.01.2020 bis 27.02.2020**

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im EG, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes ([www.gvv-hardheim-wallduern.de](http://www.gvv-hardheim-wallduern.de)) eingestellt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Gemeindeverwaltungsverband vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches und § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der letzte Abgabetermin ist der **27.02.2020**. Zur Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der Anregungen ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Walldürn, den 17.01.2020

Markus Günther, Verbandsvorsitzender